

A N F R A G E von Cécile Krebs (SP, Winterthur)

betreffend Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

Am 30. November 2003 hat das Volk der Änderung der Kantonsverfassung über die Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden zugestimmt. Der neue Art. 48 KV lautet:

„Öffentliche Aufgaben werden vorrangig von den Gemeinden wahrgenommen, wenn sie diese ebenso zweckmässig erfüllen können wie der Kanton. Dabei gewährt das kantonale Recht den Gemeinden die Handlungsspielräume, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.“

In der gleichen Volksabstimmung wurde die Handänderungssteuer abgeschafft und damit den Gemeinden jährliche Einnahmen von rund 120 Millionen Franken entzogen, was deren Handlungsspielräume bei der Aufgabenerfüllung erheblich einschränkt. Als Konsequenz aus diesen beiden Volksabstimmungen ergibt sich, dass der Regierungsrat den Gemeinden bei der Festsetzung ihrer Gebühren einen deutlich grösseren Handlungsspielraum einräumen muss. Insbesondere im Bereich der Gebühren im Bauwesen, bei den Gemeindeammanämter und beim Gastgewerbe (§ 1 Ziff. E, G und H der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden) muss es für die Gemeinden möglich sein, kostendeckende Gebühren zu erheben.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den Gemeinden auch bei der Festsetzung der Gemeindegebühren die Handlungsspielräume einzuräumen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind?
2. Ist er bereit, die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden so anzupassen, dass die Gebühren in Bereichen, die den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern einen besonderen Nutzen aus einer Verwaltungshandlung ziehen, zu kostendeckenden Preisen festgesetzt werden können, soweit dies aus sozialen Gründen verantwortbar ist?

Cécile Krebs